

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 97.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 62

Diez, Donnerstag den 14. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. G. 2210/1. 18. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und
Höchstpreise von Kutschwagenbereisungen, aus-
schließlich Kraftwagenbereisungen.

Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Ver-
bindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom
4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom
17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung
mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Ge-
setzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März
1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603;
1916 S. 183 und 1917 S. 253*), ferner der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376**) und vom
17. Januar 1918 (S. 37), sowie der Bekanntmachung über
Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
604***) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis ge-
bracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung
abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der
Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden,
oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2,
3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, be-
seitigt, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Ver-
kauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind,
nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheim-
licht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise
erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder
2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages
zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist
oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte;
übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf
ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die
Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt
werden.

In den Fällen der Nr. 1 u. 2 kann neben der Strafe ange-
ordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen
öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnis-
strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wer-
den.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände,
auf die sich die strafbare Handlung bezieht erkannt werden,
ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhan-
delt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe
oder Geschäftsbücher oder die Festigung oder Untersuchung
der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder
zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Mona-

werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nichtmontierte Wagensummbereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kelly-, Reform-, Berliner-, Mannheim- und Quetschreifen usw.), im folgenden kurz Kutschwagenbereifungen genannt.

Kraftwagenbereifungen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Kutschwagenbereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W. 8, Krausenstraße 67-68, zu erstatten.

Besondere Bordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

- a) Stückzahl der Bereifungen,
- b) bei nichtmontierten Bereifungen das Gewicht,
- c) Art der Bereifungen,
- d) Bezeichnung des Eigentümers der Bereifungen,
- e) Lagerstelle der Bereifungen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Auftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebsrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen

nicht sind. Den rechtsgewöhnlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

§ 7.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Bereifungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W. 8, Krausenstraße 67-68, erlaubt.

Entsprechende Anträge sind mit polizeilich bescheinigter Begründung an die vorbezeichnete Stelle zu richten. Besondere Bordrucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Versetzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

§ 9.

Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 Kg. folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchschnitten sind, 700 Mark;
2. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte weiche, die den übrigen Anforderungen der Ziffer 1 nicht entsprechen, 85 Mark;
3. Kutschwagenreifen, die nicht unter Ziffern 1 oder 2 fallen, insbesondere angekrustete, 10 Mark.

Die Höchstpreise schließen die Kosten für die Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

§ 11.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. März 1918 in Kraft. Frankfurt (Main), den 14. März 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 14. März 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

R. R. 518/3. 18.

I. 1647.

Diez, den 6. März 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 29. April 1913, J.-Nr. I. 3348, Kreisblatt Nr. 106, betreffend Mitteilung der Namen usw. der in Ihren Gemeinden schulpflichtig gewordenen jüdischen Kinder.

Der Landrat.

S. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung.

Nach Artikel 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 67) über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen ist die Verpflichtung zur Anmeldung feindlichen Vermögens, die auf Grund der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 633) nur für England, Frankreich und Rußland nebst Kolonien vorgeschrieben war, nunmehr auch auf Japan, Portugal, Italien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Panama, Kuba, St. Domingo, China und Brasilien ausgedehnt worden. Die Anmeldung dieser Vermögens hat gemäß Artikel 2 der Verordnung bis zum 1. April 1918 bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen in Berlin W. 8, Kronenstraße 44, zu erfolgen. Indem ich auf den Inhalt des den Handelsvertretungen von dem Treuhänder überänderten Rundschreibens vom Februar d. Js. Bezug nehme, ersuche ich, über das einzuschlagende Verfahren die beteiligten Kreise in geeigneter Weise aufzuklären.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage,
gez. Dr. Huber.

I. 1788.

Diez, den 11. März 1918.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.:
Zimmermann.

Egb.-Nr. 715.

Diez, den 13. März 1918.

Bekanntmachung.

Betr. Versendung von Ferkeln und Läufer-schweinen auf der Eisenbahn.

Für die Versendung von Ferkeln und Läufer-schweinen unter 25 Kg. Lebendgewicht auf der Eisenbahn ist, ebenso wie bei anderem Vieh, Kinder, Kälber, Schweine, Schafe, die Genehmigung der Kgl. Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. Main, Untermain-Anlage 9, erforderlich. Die Bahn nimmt solche Sendungen nur an, wenn die Verladegenehmigung vorgelegt wird. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn diese Tiere innerhalb des Kreises von einer Station nach einer anderen verschickt werden sollen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Bevölkerung in ortsüblicher Weise auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:
Schaefer,
2. Kreisdeputierter.

J.-Nr. II. 2744.

Diez, den 6. März 1918.

Betr. Ueberwachung der Mühlen und Bäckereien.

Die andauernden Verfehlungen gegen die kriegswirtschaftlichen Verordnungen, die in landwirtschaftlichen Betrieben — Selbstversorger —, Bäckereien und namentlich in Mühlen festgestellt worden sind, haben eine schärfere und planmäßige Ueberwachung zur Folge. Die Ueberwachung erfolgt durch Ueberwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle, die Gendarmerie und durch Beamte und Beauftragte des Kreises. Die Beamten sind mit entsprechendem Ausweis versehen.

zusammen gesetzte Kreisausschuss zu machen und ihnen zu eröffnen, daß gegen jede festgestellte Verfehlung unnachlässig vorgegangen werden wird.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Wilh. Schaefer.

J.-Nr. 2647. II.

Diez, den 9. März 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mit Gemeindevertretung.

Betrifft: Die diesjährigen Gemeindeverordneten-ergänzungswahlen.

Verschiedene Anfragen veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß die diesjährigen Gemeindeverordneten-Ergänzungswahlen unterbleiben, wenn die Gemeinde es gemäß der Verordnung vom 4. November 1916 — G.-S. S. 141 — beschloßen haben. In der Annahme, daß dieser Beschluß entsprechend meinem Ausschreiben vom 16. November 1916, Kreisblatt Nr. 271/16, allgemein gefaßt worden ist, habe ich dieses Jahr ein Ausschreiben über die Wahlen nicht erlassen. Wo der Beschluß etwa noch nicht vorliegt, ist er noch herbeizuführen. Kommt er nicht zustande, muß gewählt werden. Nachfolgend mache ich die betreffende Bestimmung nochmals bekannt:

„Die Gemeinden sind befugt, durch Gemeindebeschluss die regelmäßigen Ergänzungswahlen, während der Dauer des Krieges um je ein Jahr mit der Wirkung zu verschieben, daß die Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, je ein Jahr mehr und die an ihre Stelle tretenden ein Jahr weniger in Tätigkeit bleiben.“

Bericht ist nicht erforderlich.

Auf die notwendig werdenden Schöffenwahlen ist die Verordnung ohne Einfluß.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Wilh. Schaefer.

Nichtamtlicher Teil

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 12. März.

Am Bundesratsstisch: Wallraf, Dr. Selwald, Dr. Friedberg. Vizepräsident Dr. Paasche eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 15 Minuten. Das Andenken des verstorbenen Abg. Stolle (Unabh. Soz.) wird durch Erheben von den Sitzen geehrt.

Auf der Tagesordnung stehen zunächst Anfragen. Auf eine Anfrage des Abg. Dr. Quard (Soz.) nach Maßnahmen zur Behebung der Kohlennot in Süddeutschland, namentlich in Frankfurt a. M., antwortet Direktor im Reichswirtschaftsamt Müller: Für den Hausbrand sind Nachtragshohlenkarten ausgegeben worden; freier Handel in Kohlen ist nicht zulässig.

Dem Abg. Geier (Soz.), der sich über Zensurvorschriften beschwert, die unmittelbar vor dem Erscheinen der Zeitung geradezu undurchführbar seien, erwidert Major v. Bergh, daß es sich hierbei nicht um eine Zensur handle, sondern nur um die Prüfung, ob die betreffende Zeitung ausgeführt werden dürfe.

Gegenüber Wünschen des Abg. Schaefer (Bpt.), daß den kleinen Landwirten Gerste für den Hausbedarf belassen werden möchte, damit sie nicht genötigt seien, Mehl zu kaufen, betont Unterstaatssekretär v. Braun, Ausnahmebestimmungen seien nicht möglich.

Abg. v. Gräfe (Konj.) fordert Schritte der Regierung gegen das dänische Vorgehen hinsichtlich des Ego Mendt. Ein Vertreter des Auswärtigen Amtes beantwortet die Frage dahin, daß bei der dänischen

Regierung die erforderlichen Vorstellungen gemacht worden sind, namentlich sei die Freilassung der internierten Mannschaften gesichert worden. Die Antwort Dänemarks werde heute oder morgen in Berlin erwartet.

Sodann tritt das Haus in die erste Beratung des Gesetzesentwurfs ein über Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen.

Staatssekretär Wallraf: Die Vorlage entspricht mehrfach ausgesprochenen Wünschen des Reichstags, wenn auch der Begriff der zusammenhängenden wirtschaftlichen Gebiete nicht in das Gesetz aufgenommen worden sei. Die Zahl der Abgeordneten soll von 397 auf 441 erhöht werden. In den großen Wahlkreisen tritt die Verhältniswahl ein. Dies hat den Vorzug, daß sich die Wahl mehr von Partei zu Partei abspielt, die persönlichen Gefälligkeiten ausgeschaltet u. Stichwahlen erübrigt werden. Demgegenüber ist aber mit einer Kompliziertheit des Verfahrens zu rechnen. Die politischen Folgen des Gesetzes, die Vorzüge und Nachteile, namentlich für die Parteien der Minderheit sind noch nicht abzusehen. Ich empfehle die wohlwollende Prüfung der Vorlage.

Abg. Kuchhoff (Str.): Hier handelt es sich um ein Stückchen Neuorientierung; es will die gleichmäßige Verteilung der Abgeordneten in gleich große Wahlkreise anstreben, wie sie früher bestand. Die Vorlage sieht die Vermehrung der Mandate und für die hinzukommenden Wahlkreise das Verhältniswahlssystem vor. Beide Maßnahmen begrüßen wir, denn durch die Verhältniswahl in den neuen Wahlkreisen wird dafür gesorgt, daß diese Mandate nicht einer einzelnen Partei zugute kommen, sondern daß durch sie auch die sonstigen Kulturfaktoren berücksichtigt werden. Hoffentlich wird es möglich sein, dieses Gesetz sehr schnell zu verabschieden. Ich beantrage Verweisung an den Verfassungsausschuß. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Dr. Gradnauer (Soz.): Die Vorlage stellt eine Teilreform dar, die wir weniger freudig begrüßen als der Vorredner. Die Verhältniswahl ist eine alte sozialdemokratische Forderung. Weshalb geht man nicht zu einer vollständigen Neueinteilung der Wahlkreise über? Eine genaue Prüfung der Vorlage im Verfassungsausschuß ist nötig. Vielleicht gelingt es, die Verhältniswahl mehr, als in der Vorlage vorgesehen, einzuführen, sowie eine weitere Vermehrung der Mandate. Wenn das Gesetz nach dieser Vorlage zur Verabschiedung kommt, so bedeutet das bloß eine Abschlagszahlung, ein erster Schritt zu einer gründlichen Reform durch den künftigen Reichstag.

Abg. Dr. Müller-Meintungen (Bpt.): Wir stehen der Vorlage wesentlich günstiger gegenüber, als der Vorredner. Sie ist gewissermaßen eine Art Notgesetz, durch das die allergrößten Ungerechtigkeiten behoben werden.

Abg. Dr. Junck (natl.) Unrichtig ist der Einwand, daß die Vorlage arbeitserfeindlich sei. Das Gegenteil ist der Fall. Das System der gebundenen Wahllisten verleiht gewissermaßen die indirekte Wahl. Ich verstehe nicht, wie die Sozialdemokratie für sie eintreten kann. Die Verhältniswahl wird namentlich in zweisprachigen Gebieten dem Wahlkampf die Schärfe nehmen. Die Wahlprüfung sollte von einem Gerichtshof vorgenommen werden. Die Vorlage ist die lobale Erfüllung der Wünsche des Reichstags. Wir werden uns bemühen, sie bald zu verabschieden.

Abg. Dr. v. Beit (konj.): Wir waren auf eine Mandatsvermehrung um 20 bis 30 geseßt, aber nicht um 44. Leider entfallen auf Süddeutschland nur 5 Mandate. In die Vorlage muß eine Bestimmung hineingearbeitet werden, daß Umgemeindungen ohne weiteres eine Aenderung der Wahlkreisgrenzen nach sich ziehen. Gegen die Verhältniswahl haben wir Bedenken. Der Vizekanzler v. Payer hat doch erklärt, es handle sich um eine Versuchsprobe auf die allgemeine Verhältniswahl. (Lebhaftes Hört! Hört!)

Abg. Erdmann (Unabh. Soz.): Mit dem Zweck dieser Vorlage wollen wir nichts zu tun haben. Nehmen wir sie ab,

so bleiben wir der sozialdemokratischen Partei treu, die uns das Vertrauen der Bevölkerung erworben hat.

Abg. Graf v. Posadowski-Wehner (Deutsche Fraktion): Das Wohl des Landes hängt nicht in erster Linie vom Wahlrecht ab, sondern von vielen anderen Dingen, namentlich von den Männern, die die Wahlkreise vertreten. Eine Vermehrung der Abgeordnetenanzahl verlängert die Debatte und beeinflusst die Resonanz durch die Presse ungünstig. Schon jetzt stellt das Parlament eine Vertretung der großen Städte dar, was ich sage, ohne die jetzige Vorlage angreifen zu wollen. Die Regierung befindet sich in einer Notlage. Die Regierung wird sich fragen müssen, ob nicht eine allgemeine Reform des Reichswahlgesetzes notwendig ist, durch die auch Rücksicht genommen wird auf die von den Abgeordneten vertretenen Flächen. Die Zahl der Mandate muß gesetzlich festgelegt werden, und zwar für eine längere Zeit. (Beifall.)

Damit schließt die erste Beratung, Die Vorlage wird dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 12. März.

Am Ministertisch: Dr. Sydow. Vizepräsident Dr. Porzsch eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Minuten. Die zweite Beratung des Staatshaushaltsplans wird bei dem Etat für Handel- und Gewerbeverwaltung fortgesetzt.

Abg. Dejer (Bpt.) berichtet über die Verhandlungen der Kommission.

Abg. Rötger (konj.): Von der reichlichen Beschaffung von Rohstoffen aus dem Ausland hängt die Zukunft des Reiches ab. Der Teil der Welt, der uns jetzt offen steht, der Osten, genügt nicht für unser wirtschaftliches Problem. Wir müssen uns auch nach dem Westen durchsetzen. Wir müssen alles daransetzen, um unsere Ein- und Ausfuhr so bald als möglich wieder auf die Beine zu stellen. (Sehr richtig! rechts.) Der Handel muß in seine Rechte wieder eingesetzt werden. Die Industriellen halten es für ihre Ehrenpflicht, die heimkehrenden Krieger wieder an ihren alten Platz einzustellen. Wir brauchen auch keine Sorge zu haben, daß wir nach einem deutschen Frieden nicht Arbeit in Hülle und Fülle haben werden. Die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, womit ein Koalitionszwang geschaffen würde, bedeutet eine ungeheure Gefahr für unser Wirtschaftsleben. Zu erstreben sei ein günstiges Handelsabkommen mit den anderen Staaten auf Grund der Meistbegünstigung.

Abg. Bell (Str.) erwähnt, daß unser Nationalvermögen 300 bis 370 Milliarden betrage, während es vor 50 Jahren unter allen Staaten das geringste gewesen sei. Der Redner trat zum Schluß dafür ein, daß an Stelle der großen Zahl der Kriegsverordnungen für die Uebergangszeit eine einheitliche Gesetzgebung treten und auch Handel und Wandel sich wieder frei betätigen könne, und empfiehlt die Annahme seines Antrags zur Erweiterung der Tätigkeit der Kriegshilfskassen in der Uebergangswirtschaft.

Nach weiteren Ausführungen der Abgg. Dr. Bohne (freik.), Wendland (natl.) und Hue (Soz.) wird die Weiterberatung auf Mittwoch 12 Uhr vertagt.

Holzversteigerung. Obersförsterei Diez.

Mittwoch, den 20. März, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altdiez. Kuchholz: Distr. 23a Ahlenkopf, 32b Spratig, 10 Steinkopf. 8 Eichen-Stämme 3,31 fm., Distr. 4b Untermark 1187 Nadelholzstangen 4.-6. Kl. Brennholz: Distr. 19 Steinkopfbuchen, 24 Ahlenkopf, 32b Spratig, 28 Faulnied und Tot. Buchen: 411 fm. Scht. u. An., 59 fm. Kieferholz 1. Kl., 90 fm. unaufgearbeitetes Kieferholz. Nadelholz: 39 fm. Scht. u. An. 6008